

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der ENGO AG

## 1. Geltungsbereich

1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, welche mit der ENGO AG («ENGO») und ihren Kunden geschlossen werden. Werden einzelne Bestimmungen dieser AGB durch schriftliche Vereinbarung zwischen ENGO und dem Kunden ausser Kraft gesetzt oder abgeändert, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die AGB des Kunden sind nicht anwendbar.

## 2. Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

2.1 Basis des Angebotes von ENGO bildet die Aufgabenstellung des auftraggebenden Kunden. Gegenstand von Verträgen mit ENGO sind in der Regel

- Kundenprodukte: Entwicklung, Realisierung, Testen, Optimieren von Kundenprototypen oder -produkten sowie Engineering und Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Kundenprodukten
- Kundenspezifische Anlagen: Kundenspezifische Anlagen, Aggregate, Forschungsanlagen, Infrastruktur, Prüfeinrichtungen, Sondermaschinen bestehend aus Integration von Versuchsobjekten, Funktionsmodulen, Diagnostik, Steuerung, etc.

2.2 Es ist möglich, dass innerhalb eines Auftrages Leistungen in beiden Kategorien (Kundenprodukte, Kundenspezifische Anlagen) erbracht werden.

2.3 Leistungsgegenstand, Leistungsumfang sowie Leistungszeit werden vor Beginn der Durchführung eines Auftrages zwischen ENGO und dem Kunden schriftlich festgelegt. Der Kunde gibt die zur Ausführung der Aufträge erforderlichen technischen, betriebsspezifischen und sonstigen Angaben und Richtlinien vor.

2.4 Angebote sind, sofern sie keine Annahmefrist enthalten, drei Monate ab Zugang beim Kunden gültig. Der Vertrag wird mit der Bestellung durch den Auftraggeber rechtswirksam, oder, wenn die Bestellung vom Auftrag abweicht, durch den Versand der Auftragsbestätigung und deren Beilagen durch ENGO.

2.5 Vereinbarungen, Änderungen oder andere rechtserhebliche Erklärungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

## 3. Beizug von Subunternehmen

3.1 ENGO ist berechtigt, zur Vertragserfüllung andere entsprechend qualifizierte Dritte zur Unterstützung heranzuziehen. Ein solcher Dritter wird nur in die zu lösenden Detailprobleme eingeweiht und unterliegt grundsätzlich der Geheimhaltung, wie in diesen AGB beschrieben.

## 4. Preise

4.1 Sämtliche Preisangaben verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, in Schweizer Franken sowie ohne Mehrwertsteuer.

4.2 Die Preise können als verbindlicher Festpreis, Richtpreis oder nach aktuellem Stundensatz vereinbart werden. Sämtliche nicht ausdrücklich im Preis eingeschlossenen Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Versicherung, Bewilligungen, Beurkundungen, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle gehen zulasten des Kunden. Ferner sind allfällige Unterstützungsleistungen, sowie Reise- und Aufenthaltskosten von Personal nicht im Preis eingeschlossen. Diese werden zu den bei ENGO üblichen Stundenansätzen in Rechnung gestellt, wobei Reisezeit als Arbeitszeit gilt.

4.3 Sollte sich während der Bearbeitung die Notwendigkeit ergeben, im gegenseitigen Einverständnis die ursprüngliche Aufgabenstellung zu erweitern, so ist ENGO berechtigt, die Mehraufwände entsprechend dem aktuellen Stundensatz oder zu einem hierfür vereinbarten Festpreis zusätzlich zu berechnen.

4.4 ENGO behält sich das Recht vor, bei Teuerung ab 2% ab Offert-Datum, Mehrkosten weiterzugeben.

## 5. Zahlungsbedingungen

5.1 Die Rechnungsstellung für Aufträge erfolgt grundsätzlich nach Leistungsfortschritt in monatlichen Teilbeträgen oder, wenn vereinbart, nach Beendigung der Arbeiten / Projektphasen entsprechend dem Auftrag.

5.2 Rechnungen von ENGO sind, soweit nicht anders definiert, sofort fällig und innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt, ohne Skonto oder anderen Abzug, zu begleichen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nur mit schriftlicher Zustimmung von ENGO zulässig.

5.3 Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich begründet ENGO mitzuteilen.

5.4 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. ENGO ist berechtigt, die Arbeiten am jeweiligen Auftrag einzustellen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Leistungsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung körperliches und geistiges Eigentum von ENGO. Mit Annahme der Lieferung berechtigt der Kunde ENGO, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts vorzunehmen. Der Kunde wird den Lieferungsgegenstand auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in Stand halten und zu Gunsten von ENGO gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasserschäden und sonstige Risiken versichern.

## **7. Lieferfristen**

- 7.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen und die Lieferung bestimmt ist vom Kunden zu liefernde Unterlagen, Materialien, zu erbringende Zahlungen und Sicherheiten geleistet sowie sonstige Verpflichtungen des Kunden eingehalten worden sind. Die schriftlich vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Kunden abgesandt worden ist.
- 7.2 Die Lieferfrist verlängert sich ohne Schadenersatzfolgen:
- wenn ENGO die für die Vertragserfüllung benötigten Angaben nicht rechtzeitig erhält, oder wenn der Kunde die Angaben nachträglich abändert;
  - wenn der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält;
  - wenn Hindernisse auftreten, die ENGO trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen, wie z.B. Export- oder Importbeschränkungen, Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen oder ausstehende behördliche Bewilligungen. Im Falle solcher Hindernisse wird ENGO den Kunden umgehend über das Ausmass und die Hintergründe informieren;
  - wenn ENGO zumindest Teillieferungen erbringt.
- 7.3 Der Kunde ist berechtigt, für nachweisbar durch ENGO verschuldete Verspätungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, sofern ihm dadurch nachweislich ein Schaden entstanden ist.
- 7.4 Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5 %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat ENGO dem Kunden schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die ENGO zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Kunde berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern. Der Anspruch entfällt, wenn ENGO dem Kunden rechtzeitig durch Ersatz aushilft.

## **8. Mitwirkung des Kunden**

- 8.1 Der Kunde gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits oder seitens seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für ENGO kostenlos erbracht werden. Insbesondere soll er anstehende Fragen unverzüglich beantworten und erforderliche Genehmigungen schnellstmöglich herbeiführen. Ist dies nicht möglich, so verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Die Mitwirkungshandlungen müssen den jeweils gültigen Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- 8.2 Der Kunde trägt jeglichen Mehraufwand, der durch ihn infolge verspäteter, unrichtiger oder fehlender Angaben oder Mitwirkungshandlungen entsteht. ENGO ist auch bei vereinbarten Fest- oder Richtpreisen berechtigt, derartigen Mehraufwand entsprechend dem aktuellen Stundensatz zusätzlich abzurechnen.

## **9. Übergang von Nutzen und Gefahr**

- 9.1 Nutzen und Gefahr der Lieferung geht mit Zugang der Versandbereitschaftsmeldung auf den Kunden über. Dasselbe gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder ENGO noch andere Lieferungen, z.B. Übernahme der Versandkosten, Anlieferung oder Montage, übernommen hat.
- 9.2 Die Gefahr geht auch dann auf den Kunden über, wenn der Kunde im Annahmeverzug ist.

## **10. Gewährleistung / Haftung**

- 10.1 Die von ENGO entwickelten Prototypen und Forschungsanlagen weisen viel Neuheitsgrad auf und werden vom Kunden oft bis an die Grenze des physikalisch Machbaren belastet. Entsprechend ist mit Abweichungen in Funktionsweise und Ausführung oder mit vorzeitiger Alterung und Abnutzung zu rechnen. Eine klassische Produkte-Gewährleistung von 2 Jahren wird deshalb ausgeschlossen.
- 10.2 ENGO gewährleistet jedoch, dass die Anforderungen gemäss Pflichtenheft, so gut wie technisch, zeitlich und im Rahmen des Auftragsbudgets möglich, umgesetzt werden.
- 10.3 Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens 1 Monat nach erfolgter Lieferung, schriftlich ENGO mitgeteilt werden.
- 10.4 Als Gewährleistung kann der Kunde zunächst nur Nachbesserung der mangelhaften Leistung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlug die Nachbesserung fehl, kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen. Eine Wandelung ist ausgeschlossen.
- 10.5 ENGO haftet nur bei grober Fahrlässigkeit. ENGO haftet nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden.

## **11. Vorzeitige Beendigung eines Auftrages**

- 11.1 Die Beendigung eines laufenden Auftrages ist nur aus wichtigem Grund möglich. In allen Fällen behält ENGO den Anspruch auf die vertraglich

vereinbarten Leistungen, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen.

## 12. Geheimhaltung

- 12.1 ENGO und der Kunde verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit ihrer vertraulichen Beziehung erhaltenen und nicht allgemein zugänglichen Unterlagen, Informationen, Hilfsmittel und Software auch nach Beendigung der Zusammenarbeit wie Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, firmenintern den Zugang auf eine need-to-know Basis zu beschränken und Dritten – mit Ausnahme von Subunternehmen – weder gesamthaft noch auszugsweise zugänglich zu machen.
- 12.2 Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Informationen, die
- dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
  - allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat oder
  - dem Empfänger oder einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden.
  - vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder
  - von dem überlassenden Auftraggeber einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt worden sind oder
  - aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind.
  - von dem überlassenden Auftraggeber zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

## 13. Patentrecht

- 13.1 Es wird nach Kategorie des Vertragsgegenstandes unterschieden:
- Bei Kundenprodukten tritt ENGO die Eigentumsrechte für die im Rahmen des Entwicklungsauftrages oder -projektes am Kundenprodukt entstandenen Ergebnisse grundsätzlich ab. Basiert die Erfindung auf einer Leistung, welche ENGO unabhängig vom Entwicklungsauftrag erbracht hat, behält sich ENGO vor, angemessene Vergütung zu beanspruchen. Dies gilt auch für Dritte.
  - Bei kundenspezifischen Anlagen verbleiben die Eigentumsrechte von Produkten und Technologien, welche im Rahmen eines solchen Auftrags kundenspezifisch adaptiert werden, bei ENGO.
- 13.2 Unabhängig davon ist die Nennung als Erfinder oder Miterfinder für den Fall einer Patentanmeldung durch den Kunden vorzunehmen, wenn die Mitarbeit von ENGO eine erfinderische Höhe aufgewiesen hat. Dasselbe gilt für Dritte, die zur Auftragserfüllung herangezogen werden.

- 13.3 ENGO führt nur nach ausdrücklicher Beauftragung Patentrecherchen zu der betreffenden Entwicklungsarbeit durch. Der Umfang wird dabei genau definiert. Eine Gewährleistung für die Schutzrechtsfreiheit der Entwicklung wird grundsätzlich nicht übernommen.

## 14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Vertragssprache ist deutsch. Bei Auslegungsfragen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen ist einzig der deutsche Text massgebend. Übersetzungen in Fremdsprachen sind informativ.
- 14.2 Falls Bestimmungen der auf den Grundlagen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge unwirksam oder undurchführbar sind, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt. Diese Regelung gilt auch, soweit die vorstehenden vertraglichen Regelungen eine Lücke enthalten.
- 14.3 Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist ausschliesslich der Sitz von ENGO in Olten.

Olten, 01.01.2025, ENGO AG